

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)898 B



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Deutscher Bundestag
Leiter Sekretariat PA 4
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nur per E-Mail:

innenausschuss@bundestag.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

23.05.2017

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
am 29. Mai 2017 – BT-Drucksachen 18/7616, 18/7617, 18/7618 -
Bundespolizeibeauftragtengesetz**
Ihr Schreiben vom 10.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfes über die unabhängige oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragtengesetz . BPolBeauftrG) und nimmt zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Auch die neueste Studie des GfK-Vereins (Gesellschaft für Konsumforschung) aus diesem Jahr hat das Vertrauen der Deutschen in gesellschaftliche Institutionen untersucht, die u.a. im sGlobal Trust Report% veröffentlicht wurden. Dabei wurde deutlich, dass die Polizei mit 85 % und die Justiz mit immerhin 67 % weit oben in der Vertrauensskala der Bevölkerung stehen.

Auch im internationalen Vergleich liegt die deutsche Polizei beim Vertrauen der Menschen weit vorne. Sie ist auch durch ihre vielfältigen Aufgaben in vielen Auslandsmissionen eine herausragende Institution, die ein positives Bild einer demokratischen Polizei überall in der Welt vermittelt, dabei spielt die Bundespolizei eine herausragende Rolle.

Dieser hohe Wert in der Vertrauensskala schließt deren Beschäftigte selbstverständlich voll und ganz ein. In hunderttausenden Amtshandlungen stellen sie täglich unter Beweis, dass das Vertrauen der Menschen gerechtfertigt ist. Auch und gerade angesichts zunehmender Herausforderungen, etwa in der Bewältigung der durch zahlreiche Zuwanderungen entstandenen Belastungen und zunehmender Terror-gefahren, zeigt die Bundespolizei mit ihrer Professionalität und hohen Sensibilität für solche besonderen Einsatzsituationen, dass sie die Herausforderung angenommen hat, auch unter ungeheuren Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land und in vielen anderen Ländern der Welt da zu sein und ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Millionen Amtshandlungen führt die Bundespolizei jährlich aus, dazu zählen solche mit eher geringer Eingriffstiefe, aber eben auch Festnahmen, Durchsuchungen, Kontrollen und die Anwendung unmittelbaren Zwanges, bis hin zum Gebrauch der Schusswaffen und anderer Einsatzmittel.

Zur Verhinderung illegaler Migration folgt sie ihrem gesetzlichen Auftrag, wenn sie in grenznahen Bereichen Personenkontrollen durchführt. Dies führt gelegentlich zu Konfliktsituationen, Beschwerden, Klagen und Strafanzeigen, die sowohl innerhalb der Behörde, aber auch durch unabhängige Gerichte bewertet werden.

Die Bundespolizei verfügt überdies über eine Fülle von Instrumenten, die dazu bestimmt und geeignet sind, innerdienstliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren, Vorwürfe aufzuklären und zwischenmenschliche Begebenheiten, die Anlass zu Beschwerden geben, zu ermitteln, zu deeskalieren und im Sinne der Beschäftigten zu lösen. Dabei kommt den Führungskräften der Bundespolizei eine bedeutende Verantwortung zu.

Die Bewältigung von Spannungssituationen innerhalb der Belegschaft, Früherkennung negativer Gruppendynamischer Prozesse und Reaktionen oder unangemessenes Verhalten untereinander ist eine fortwährende Führungsaufgabe.

Die Führungskräfte der Bundespolizei wissen um diese Verantwortung und nehmen sie weit überwiegend in vorbildlicher Weise wahr. Die Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich ist angesichts sich stetig weiter entwickelnden Aufgaben und Verantwortung für die Bundespolizei eine wichtige Herausforderung, der sich die Bundespolizei bewusst ist. Dies gilt insbesondere in der augenblicklichen Situation, in der der Aufgabendruck immens ist und die Bundespolizei durch hohe Einstellungszahlen und dem damit verbundenen Ausbildungsauftrag in besonderer Weise gefordert ist.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Es ist notwendig und richtig, alle Möglichkeiten zu nutzen, strukturelle Mängel in einer Organisation rasch zu erkennen und möglichst abzustellen und individuelles Fehlverhalten aufzuklären und auch zu ahnden, wo dies notwendig ist. Dies gilt selbstverständlich auch für strafbares Verhalten, das Polizeibesetzten immer wieder vorgehalten und zur Anzeige gebracht wird.

Deshalb ist es grundsätzlich nicht falsch, darüber nachzudenken, ob eine Institution wie die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten notwendig und geeignet ist, die Bundespolizei zu stärken und das Vertrauen der Menschen zu erhalten. Dabei ist zunächst ein Blick auf die bereits vorhandenen Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten hilfreich.

Für den Bereich der Strafverfolgung sind dies die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Es ist nach Auffassung der DPoIG kaum vorstellbar, dass die Unabhängigkeit unserer Justiz, die allein Recht und Gesetz und keiner politischen Erwartungshaltung verantwortlich ist, durch eine Institution noch steigerbar ist, die durch das Parlament mehrheitlich gewählt werden soll. Der Rechtsstaat hat mit seiner unabhängigen Justiz eine Vielzahl von wirksamen Instrumenten, diesem Auftrag gerecht zu werden.

Es gibt keinerlei begründete Argumente für die Behauptung, dass aus der Vielzahl von Einstellungen von Strafverfahren gegen Polizeibeschäftigte durch die Staatsanwaltschaften auf eine institutionelle Nähe zu schließen sei, die die Objektivität der Staatsanwaltschaften beeinträchtigt. Vielmehr stehen mit den Instrumenten der Einstellungsbeschwerde oder dem Klageerzwingungsverfahren weitere Instrumente zur Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zur Verfügung.

Die Praxis hat die wirkungsvolle Funktionsweise dieser Möglichkeiten immer wieder bestätigt. Durch dieses Vorgehen werden Entscheidungen durch vorgesetzte Behörden und unabhängige Gerichte überprüft und damit sowohl der Rechtsweggarantie der einzelnen Betroffenen, als auch der notwendigen Unabhängigkeit der Entscheider in völlig ausreichender Weise Rechnung getragen.

Für persönliche Beschwerden und Eingaben stehen den Beschäftigten der Bundespolizei zahlreiche förmliche (Beschwerdestellen, Innenrevision, Sozialmedizinische Dienste, Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragte, Beauftragte für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Vertrauensstelle der Bundespolizei) und nichtförmliche (Polizeigewerkschaften, Stiftungen) Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach bereits geltender Rechtslage müssen die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei ihre dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Sie sind verpflichtet, gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei ihrem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren. Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schließt auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit ein. Die Beschäftigten haben hier keinen Ermessensspielraum.

Allen Beschäftigten steht selbstverständlich auch der Zugang zu den Petitionsausschüssen des Bundes und der Länder offen. Auch wird von der Möglichkeit der direkten Ansprache von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der Länderparlamente, denen sie Beschwerden oder persönliche Anliegen vortragen können, Gebrauch gemacht.

Und nicht zuletzt sind es die unmittelbaren Vorgesetzten, die in verantwortungsvoller Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugleich persönliche Ansprechpartner und auch Vertrauensperson sind und dies in Personalführungsgesprächen, Mitarbeitergesprächen, Beurteilungsgesprächen und etlichen anderen Kommunikationsmöglichkeiten auch wahrnehmen.

Auch den Bürgerinnen und Bürgern stehen umfangreiche Möglichkeiten zur Verfügung, Eingaben, Beschwerden und/oder Anzeigen über tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten an die zuständigen Stellen zu richten. Dabei gibt es kaum formelle Voraussetzungen, auch Strafanzeigen können formlos erstattet werden.

Auch und insbesondere die Ansprache der örtlichen politischen Mandatsträger durch betroffene Bürgerinnen oder Bürger wird als Möglichkeit immer wieder genutzt. Es erschließt sich nicht, warum dies durch einen Polizeibeauftragten erweitert werden muss.

Der Vergleich zum Wehrbeauftragten geht fehl. Seine Stellung ist durch die damalige Wehrpflicht begründet und in dieser Weise auch institutionalisiert. Die Bundespolizei ist keine Armee, sondern eine Bürgerpolizei, die sowohl von ihrem Aufgabenkatalog, als auch von ihrer Vorgehensweise als bürgernahe Polizei mit der Bundeswehr in keiner Weise zu vergleichen ist.

Die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten der Bundespolizei ist durch eine Vielzahl von Institutionen gesichert, funktionsfähig und ausreichend.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

§ 1

Für die beschriebenen Aufgaben sind einige der genannten Institutionen längst zuständig und nehmen diese Aufgaben wahr. Es mag dahingestellt sein, welche Wirkung eine **„Bundespolizeibeauftragte“** oder ein **„Bundespolizeibeauftragter“** für die Beschäftigten der genannten Behörden erzielen würde. Fest steht aber, dass der Gesetzgeber nicht festlegen kann, dass er beispielsweise die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten fördert. Diese rein subjektive Würdigung kann jedenfalls nicht gesetzlich festgelegt werden, auch wenn sie vom Gesetzgeber erwünscht sein mag.

§ 2

Vor allem ist fraglich, ob ein von wechselnden Mehrheiten im Deutschen Bundestag gewählter **„Beauftragter“** oder eine **„Beauftragte“** nicht tatsächlich parteipolitischen Erwartungshaltungen zu folgen hat oder dies unbewusst von alleine tut.

Die Unabhängigkeit unserer Justiz, eine professionell und nach streng rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ermittelnde Staatsanwaltschaft und die unabhängig entscheidenden Gerichte sind jedenfalls auch von solchen parteipolitischen Erwägungen weit entfernt. Für die Beschäftigten der Bundespolizei schafft diese verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit erheblich mehr Vertrauen, als eine von möglicherweise parteipolitischen Erwartungen gesteuerte Institution.

§ 7 und § 8

Schon die Einsichtnahme des oder der Polizeibeauftragten in Strafverfahrensakten wirft datenschutzrechtliche Fragen auf. Sie ist zudem ein Eingriff in die Untersuchungskompetenz der Justiz und tangiert grundsätzliche Verfahrensrechte angeschuldigter Polizeibeschäftigter, deren Verteidigungsmöglichkeiten dadurch rechtsstaatswidrig tangiert würden. Die Stellung der Staatsanwaltschaft als »Herrin des Strafverfahrens« würde in völlig unkalkulierbarer Weise beeinträchtigt.

§ 10

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung, dass eine umfangreiche Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten »soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist« möglich wäre, schafft das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bundespolizeibeschäftigten faktisch ab und ist völlig unakzeptabel.

Bemerkenswert ist, dass es weder Lösungs- noch Benachrichtigungsregelungen enthält, die Beschäftigten der Bundespolizei würden in eine völlig willkürliche und verfassungswidrige Datenschutzlage geraten. Gerade die Autoren des Gesetzentwurfes legen in anderen Zusammenhängen stets großen Wert auf derartige Vorschriften.

§ 13

In keiner Weise ist nachvollziehbar, wie die im § 13 Abs. 2 BPolBeauftrG geplante »Paralleljustiz« besser oder erfolgreicher Sachverhalte ermitteln soll, als es unabhängige Staatsanwaltschaften und Gerichte könnten. Sie bedienen sich dabei professioneller Ermittlungspersonen und -methoden, sichern Spuren und führen Vernehmungen durch und haben durch Ausbildung, Weiterbildung und berufliche Erfahrungen Kompetenzen erworben, die auch durch eine noch so hohe Mehrheit im Parlament nicht automatisch auf den oder die Polizeibeauftragte übertragen werden können.

§ 15

Die Personalvertretungen arbeiten mit der Behördenleitung vertrauensvoll zusammen. Diese jahrzehntelange Praxis hat ihren Sinn in gemeinsamer Verantwortung für die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten, die durch Beteiligungs- und Zustimmungsrechte der Personalvertretungen gesichert sind und gleichzeitig dem Interesse der gesamten Behörde dienen.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass ein solches Vertrauensverhältnis, das durch erfolgreiche gemeinsame Wahrnehmung wichtiger Interessen gewachsen ist, auf Personen ausgeweitet werden kann, die in keiner Weise innerdienstliche Situationen und Entwicklungen kennen oder beurteilen können, denen betroffene Personen völlig fremd sind und die eben nicht von den Beschäftigten gewählt und mit Vertrauen legitimiert wurden.

Fazit:

Die den Gesetzentwurf vorlegende Fraktion weist selbst darauf hin, dass die Zahl der Beschwerden und Anzeigen gegen Beschäftigte der Bundespolizei im verschwindend geringen Bereich liegt.

Selbstverständlich ist jeder einzelne Vorwurf ernst zu nehmen und gibt immer wieder Gelegenheit, sowohl individuelles Verhalten als auch Organisationsstrukturen zu reflektieren und ggf. zu optimieren. Aus solchen Einzelfällen aber ein strukturelles Phänomen zu konstruieren, das einer Lösung zugeführt werden müsse, ist völlig unangemessen.

Die Beschäftigten der Bundespolizei sehen darin zu Recht den Versuch, sie wieder einmal unter den Generalverdacht unrechtmäßiger Amtsausübung zu stellen. Dazu tragen auch andere Forderungen, wie die nach namentlicher Kennzeichnung der uniformierten Einsatzkräfte, immer wieder bei.

Im Ergebnis lehnt die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) die Einrichtung des oder der Polizeibeauftragten für die Bundespolizei ab. Eine solche Institution ist weder notwendig, noch für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen förderlich, im Gegenteil. Die veranschlagten Haushaltsmittel könnten innerhalb der Bundespolizei durchaus sinnvollen Verwendungen zugeführt werden und könnten damit die derzeitigen erfolgreichen Bemühungen zur Stärkung des Personalkörpers, der Aus- und Fortbildung sowie der Ausrüstung der Beschäftigten weiter fördern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wendt'. The signature is stylized and cursive.

Rainer Wendt
Bundesvorsitzender